



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten **Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

Drs. 18/2123

Volksbegehren – konkrete Änderung in Folge der Einstufung landwirtschaftlicher Nutzflächen als gesetzlich geschützte Biotop

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in den Ausschüssen für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu berichten,

- welche Nutzungsbeschränkungen es durch die Aufnahme der Streuobstwiesen in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Rahmen der Begleitgesetzgebung zum Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ im Vergleich zur jetzigen Bewirtschaftung, betreffend sowohl die Nutzung der Hochstammbäume (Oberrnutzung) als auch die Nutzung der Flächen unter den Bäumen (Unternutzung), geben wird,
- wie der Begriff „gesetzlich geschütztes Biotop“ vor dem Hintergrund der in der Begründung des Begleitgesetzes geplanten Ausnahmeregelung für Streuobstwiesen (zu Nr. 7 Art. 23 BayNatSchG) definiert wird,
- welche Maßnahmen zur Unterhaltung der als „gesetzlich geschütztes Biotop“ ausgewiesenen Streuobstwiesen erforderlich werden,
- ob die unter Biotopschutz gestellten Flächen jederzeit wieder einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können und
- wie die zur Erhaltung der Artenvielfalt notwendige Bewirtschaftung des arten- und strukturreichen Dauergrünlands unter den geplanten Einschränkungen gewährleistet werden soll.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident